

Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim

Jahrgang 2023

Emlichheim, den 17.10.2023

Nr. 10/2023

Inhalt

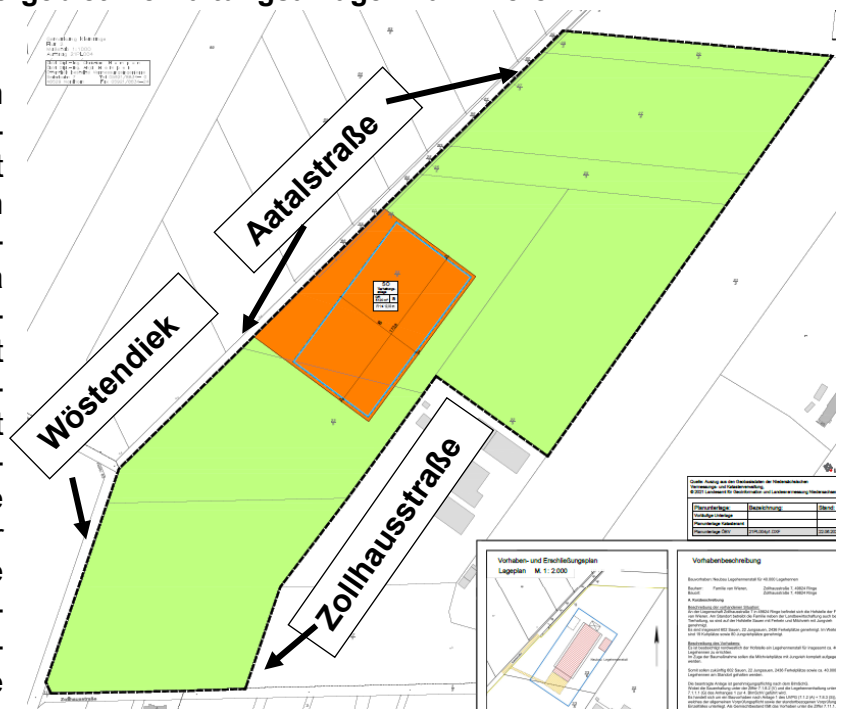
- 1 **Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinde Ringe – Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ i. V. m. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim** 1

- 1 **Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinde Ringe – Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ i. V. m. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 18.09.2023 (AZ: LK GB/63/ON) die vom Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 22.08.2023 beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) genehmigt. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 18,6 ha große Fläche in den „Kleinringer Wösten“. Der Geltungsbereich der 90. FNP-Änderung ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 29. Die genaue Lage und Abgrenzung sind der untenstehenden Planzeichnung zu entnehmen. Die 90. FNP-Änderung stellt im Geltungsbereich „Sonderbauflächen für Tierhaltung“ und „Grünflächen“ dar.

Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“

Der Rat der Gemeinde Ringe hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ (B-Plan Nr. 29) beschlossen. Der ca. 18,6 ha große Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Gebiet der Gemeinde Ringe, nordwestlich der Ortschaft Neugnadenfeld. An die östliche Geltungsbereichsgrenze grenzen die Gebäude der landwirtschaftlichen Hofstelle des Vorhabenträgers. Begrenzt wird der Änderungsbebereich im Süden durch die „Zollhausstraße“, im Südwesten durch die Straße „Wöstendiek“, welche im Nordwesten in die „Aatalstraße“ übergeht.



Nördlich wird der Änderungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung sind der obenstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die Genehmigung der 90. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ringe zum Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 NKomVG öffentlich bekanntgemacht. Neben dieser Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim Nr. **10/2023** (Link: www.emlichheim.de).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 90. Änderung des FNP der Samtgemeinde Emlichheim mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 90. FNP-Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ mit den jeweiligen Begründungen inkl. Umweltberichte und den dazugehörigen Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Oberflächenentwässerungskonzept, Immissionsschutzgutachten Geruch, Staub, Ammoniak/Stickstoff und Biotoptypenkarte zum B-Plan Nr. 29) können auf Dauer im Internet unter <https://www.emlichheim.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> unter der Rubrik „Wirtschaft&Bauen – Bebauungspläne“ sowie im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bezüglich der 90. Änderung des FNP schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, bzw. bezüglich des B-Planes Nr. 29 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen van Wieren“ schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Ringe (Anschrift: Großringer Querstraße 86, 49824 Ringe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Emlichheim, 17.10.2023

Gez. Duling
Samtgemeindebürgermeister

Gez. Stegeman
Bürgermeister